

Verhaltensregeln bei einer Durchsuchung

(Ratgeber von Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Dr. Nicolas A. Frühsorger, München)

Es gibt angenehmere Wege, morgens geweckt zu werden, als von einer Durchsuchung. Viele haben schon von ihr gehört, wenigen ist sie bereits widerfahren, doch passieren kann sie (fast) jedem. Die Gründe für eine solche staatliche Zwangsmaßnahme sind ebenso zahlreich wie die Mythen, die sich um sie ranken.

Durchsuchungen dürfen grundsätzlich nur durch einen Richter angeordnet werden. Aber bei sog. „Gefahr in Verzug“ dürfen sie unter engen Voraussetzungen auch durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei angeordnet werden.

Doch wie verhält man sich richtig, wenn plötzlich vor der eigenen Haustür, dem Clubhaus oder auf dem Firmengelände die Staatsmacht klingelt, sei es in Form der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Steuer- oder der Zollfahndung? Wenn die Staatsmacht bereits vor der Tür steht, ist es meist zu spät, die bevorstehende Durchsuchung noch zu verhindern.

Der folgende Beitrag soll die wichtigsten Verhaltensregeln vermitteln, um sich in einer solchen Situation richtig zu verhalten, insbesondere um die Durchsuchung nicht zu einem „Durchlauferhitzer“ werden zu lassen. Denn es kann die Festnahme und anschließende Untersuchungshaft wegen Gefahr der Verdunklung oder ein eigenes Strafverfahren wegen des Verdachts einer (versuchten) Strafvereitelung drohen.

Regel Nr. 1

Die wichtigste Regel vorneweg: Bewahren Sie **Ruhe**, beruhigen Sie Ihre Familie bzw. Ihre Mitarbeiter und **vermeiden** Sie – auch wenn es schwer fällt – jegliche unnötige **Konfrontation** mit den Ermittlungsbeamten. Sie verärgern diese nur und laufen im schlimmsten Fall Gefahr, ein eigenes Ermittlungsverfahren z.B. wegen Beleidigung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder (versuchter) Strafvereitelung auszulösen.

Regel Nr. 2

Aus anwaltlicher Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass bei dem **Versuch etwas** zu vernichten, zu löschen oder **verschwinden** zu lassen, eine **Verhaftung** wegen Gefahr der Verdunklung oder ein **eigenes Strafverfahren** wegen (versuchter) Strafvereitelung **drohen**.

Regel Nr. 3

Wer in den zweifelhaften Genuss einer Durchsuchung kommt, sollte zunächst – sofern er dies nicht selbst ist – unmittelbar **Kontakt** mit dem **Inhaber des Hausrechts**, sei es dem Mieter, Pächter oder Eigentümer der durchsuchten Immobilie, aufnehmen. Denn diesem steht bei der Durchsuchung ein Anwesenheitsrecht zu, das er allein aus Kontrollzwecken auch wahrnehmen sollte. Ist der Hausherr abwesend, ist wenn möglich sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.

Regel Nr. 4

Danach sollten Sie unbedingt telefonisch einen **Verteidiger konsultieren**. Dem Betroffenen darf der Kontakt zu seinem Verteidiger nicht verwehrt werden. Wenn der ermittelnde Beamte dies nicht wahrhaben möchte, bitten Sie ihn um Mitteilung seines Namens und seines Dienstgrades, um gegen ihn eine Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen zu können. Wenn der folgende Anruf dazu verwendet wird, um Mitarbeiter oder Freunde vor einer bevorstehenden Durchsuchung zu warnen, droht wegen Gefährdung des Durchsuchungserfolges

schlimmstenfalls eine Verhaftung oder ein eigenes Strafverfahren wegen (versuchter) Strafvereitelung. Wenn hier die Rede von einem Verteidiger und nicht nur von einem Rechtsanwalt ist, so hat dies seine Gründe. Genauso wenig wie man mit einem Beinbruch einen Augenarzt konsultiert und ihn mit den Worten „Du bist doch auch Arzt“ um seine Meinung fragt, sollte man in einer solchen Situation den Freund und Scheidungsanwalt der eigenen Mutter anrufen, von dem man lediglich weiß, dass er Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht ist. An dieser Stelle sollte zwingend ein Experte im Strafrecht – bestenfalls ein ausgewiesener Fachanwalt für Strafrecht – zu Rate gezogen werden. Ansonsten droht die Misere, dass der angerufene Kollege genauso wenig Erfahrung mit Hausdurchsuchungen hat wie man selbst. Und noch etwas: Wenn Sie den Verteidiger schon während der Durchsuchung hinzuziehen, können Sie ggf. zumindest einen Teil seiner Vergütung im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens von der Staatskasse zurückverlangen, wenn sich die Durchsuchungsmaßnahme im Nachhinein als unrechtmäßig herausstellt. Denn dann können Sie belegen, dass die Mandatierung mit auch zur Abwehr dieser staatlichen Zwangsmaßnahme erfolgte und nicht erst im Nachgang lediglich zur Verteidigung im parallel anhängigen Strafverfahren. Zudem ist es von Vorteil, wenn die Ermittlungsbeamten wissen, dass sie bei der Durchsuchung von einem Fachanwalt für Strafrecht beobachtet und von fachlicher Seite kontrolliert werden.

Regel Nr. 5

In jedem Fall sollte man sich den **Namen des Durchsuchungsleiters** und der übrigen Ermittlungspersonen samt Dienstbezeichnung und telefonischer Erreichbarkeit **nennen** und für den Fall von Zweifeln durch Vorlage von Visitenkarten und Dienstaussweisen bestätigen **lassen**. Damit verhindert man, dass sich insbesondere bei größeren Durchsuchungen unbeliebte Gäste etwa seitens der Presse, seitens neugieriger Nachbarn oder von Konkurrenzfirmen oder -clubs unrechtmäßigen Zugang zum eigenen Privat-, Firmen- oder Clubgelände verschaffen.

Regel Nr. 6

Den ermittelten Durchsuchungsleiter sollte man darum **bitten**, mit dem Beginn der Durchsuchung **bis** zum **Eintreffen** des kontaktierten **Verteidigers** zu **warten**. Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung des Durchsuchungsleiters diesbezüglich besteht, spielt in der Praxis doch der eine oder andere mit.

Regel Nr. 7

Fragen Sie den Durchsuchungsleiter, ob ein **Durchsuchungsbeschluss** vorliegt und lassen Sie sich vor Beginn der Durchsuchung eine Kopie aushändigen. Sie haben einen Anspruch darauf, denn nur so können Sie und Ihr Verteidiger die Rechtmäßigkeit seiner Anordnung überprüfen, Erwägungen zu einer möglichen freiwilligen Herausgabe einzelner Gegenstände anstrengen und die Durchsuchung auf ihren zulässigen Umfang hin kontrollieren. Außerdem gibt ein Durchsuchungsbeschluss Aufschluss über den konkret erhobenen Vorwurf.

Regel Nr. 8

Für den Fall, dass kein Durchsuchungsbeschluss vorliegen sollte, was gerade bei „Gefahr in Verzug“ möglich sein kann, lassen Sie sich über **Gründe** und **Ziele** der Durchsuchung von dem Durchsuchungsleiter **informieren**. Hierbei sollte Wert darauf gelegt werden, dass auch diejenigen Tatsachen, die zur Begründung der Eilbedürftigkeit erörtert werden, in schriftlicher Form festgehalten und zu den Akten genommen werden. Dies dient der späteren Nachprüfbarkeit und damit der Wahrung Ihrer Rechte.

Regel Nr. 9

Führen Sie ein **Vorgespräch** mit dem Leiter hinsichtlich der **organisatorischen Abwicklung** der Durchsuchung, um grundsätzliche Fragen zu erörtern, z.B. wie bei der Durchsuchung einer Firma parallel der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb möglichst reibungslos aufrecht erhalten werden kann, um schädliche Außenwirkungen zu vermeiden, oder wo aufgefundene Unterlagen zunächst separat abgelegt werden können.

Regel Nr. 10

Auch wenn die eigentliche Durchsuchung zur Vermeidung weiterer Komplikationen ohne Widerstand geduldet werden sollte, ist die parallele **Durchführung von Vernehmungen** auf dem Privat- bzw. Firmengelände den Ermittlungsbeamten strikt zu **untersagen**. Ein Aufenthalt der Ermittlungsbeamten zur Durchführung solcher Vernehmungen wäre auch nicht von dem über dem Hausrecht des Inhabers stehenden Durchsuchungsbeschluss gedeckt und daher von dem Verantwortlichen zu verbieten. Das Risiko von Nachteilen ist zu hoch.

Regel Nr. 11

Ohne anwaltlichen Beistand sollte **kein Wort zur Sache** und den im Raum stehenden Vorwürfen verloren werden. Am besten sollte man sich schon gar nicht auf informatorische Vorgespräche mit den Ermittlungsbeamten einlassen und diese von vornherein abblocken. Ein entsprechender Hinweis darf auch den eigenen Mitarbeitern erteilt werden. Denn häufig nutzen Ermittlungsbeamte hier den Überraschungsmoment und die scheinbar schwache Situation der Betroffenen zum Gewinn neuer Erkenntnisse aus. Schweigen ist Gold!

Regel Nr. 12

Lässt man dennoch eine Vernehmung zu, muss zunächst der **Status** der zu vernehmenden Person **ermittelt** werden. Konkret stellt sich infolge der unterschiedlichen Rechte und Pflichten die Frage, ob der Betroffene Zeuge oder Beschuldigter ist, da sich diesbezüglich die angeratenen Verhaltensweisen unterscheiden.

Als **Beschuldigter** sollte man ohne Aktenkenntnis über die konkret erhobenen Vorwürfe vollumfänglich (!) von seinem gesetzlichen Schweigerecht Gebrauch machen. Ein lediglich teilweises Schweigen kann bereits schädlich sein. Eine solche Totalverweigerung darf und wird auch rechtlich nicht als Schuldeingeständnis oder sonst zum Nachteil des Beschuldigten ausgelegt.

Als **Zeuge** kommt es dagegen darauf an, wer einem als Auskunftsperson gegenübertritt. Gegenüber Polizeibeamten, Zoll- oder Steuerfahndern ist niemand dazu verpflichtet, außerhalb der Angaben zur eigenen Person Angaben zur Sache zu machen. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob bestimmte Angaben noch zu Ihrer Person oder – infolge eines Bezugs zu Ihrer konkreten Tätigkeit im betroffenen Unternehmen – schon zur Sache gehören, machen Sie lieber keine Angaben und bitten um Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt, der Sie als Zeugenbeistand vorab berät. Hieraus darf Ihnen kein Nachteil entstehen. Achten Sie darauf, wer Sie in welcher Form über Ihre Rechte und Pflichten belehrt. Werden Sie von einem Staatsanwalt oder einem Beamten der Straf- und Bußgeldsachenstelle als Zeuge vernommen, müssen Sie grundsätzlich auch Angaben zur Sache machen, außer es steht Ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht als Angehörige des Beschuldigten oder als Berufsheimlichnisträger (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) zu oder Sie haben zum Schutz vor Selbstbelastung ein Auskunftsverweigerungsrecht. Bereits auf Grund der vorbezeichneten Unterschiede ist es wichtig, vor einer Vernehmung zu erfahren, wer Beschuldigter ist und weswegen gegen ihn ermittelt wird.

Zusammengefasst sollte man außer zum Familien- oder Geburtsnamen, dem Ort oder Tag seiner Geburt, seinem Familienstand, seinem Wohnort, seiner Wohnung und seiner Staatsangehörigkeit jegliche weitere Angaben – insbesondere zur Sache – verweigern und zunächst Rücksprache mit seinem Verteidiger halten.

Regel Nr. 13

Insbesondere im Falle der Durchsuchung eines Firmengeländes sollten die **Berater** und Berufsheimlichnisträger zunächst **nicht von** ihrer beruflichen **Verschwiegenheitspflicht entbunden** werden, weil sie dann zur Herausgabe der ihnen zuvor durch den Beschuldigten oder von Dritten überlassenen verfahrensrelevanten Unterlagen verpflichtet wären. Eine solche Entbindung und deren Konsequenzen müssen in Ruhe abgewogen werden.

Regel Nr. 14

Während der Durchsuchung sollte nach Möglichkeit jedem **Durchsuchungsbeamten** bzw. jedem zu durchsuchenden Raum ein Rechtsanwalt oder ein kompetenter Mitarbeiter zur **Kontrolle** an die Seite gestellt werden. Es gibt kein Recht auf heimliche Durchsuchung. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass Räumlichkeiten, die vom Durchsuchungsbeschluss nicht umfasst sind, nicht „aus Versehen“ mitdurchsucht werden. Es gilt „Zufallsfunde“ zu vermeiden, die ebenfalls in Beschlag genommen werden können.

Regel Nr. 15

Den Ermittlungspersonen sollte ohne Rücksprache mit dem Verteidiger **keine Genehmigung** zur **Durchsicht** der Unterlagen vor Ort erteilt werden. Stattdessen sollte ggf. darauf bestanden werden, die sichergestellten bzw. beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände zunächst in einem Karton zu **versiegeln**, um vor deren Durchsicht die durchgeführte Durchsuchung einer richterlichen Kontrolle zu unterziehen. Unabhängig von etwaigen Verwertungsverböten ist es in der Praxis schwierig, einmal gewonnene Erkenntnisse wieder aus den Köpfen der Strafverfolgungsbehörden zu bekommen und sei es nur dergestalt, dass sie nicht als Grundlage ergänzender Ermittlungen herangezogen werden.

Regel Nr. 16

Neben der Pflicht zur passiven Duldung besteht keine Pflicht zu einer aktiven Mitwirkung des Betroffenen an einer eigenen Durchsuchung. Ohne Rücksprache mit dem Verteidiger sollten daher nicht nur **keine Unterlagen freiwillig herausgegeben** werden, sondern auch deren **Beschlagnahme** grundsätzlich **widersprochen** werden. Allerdings kann es in Teilbereichen sinnvoll sein, aktiv mit den Ermittlungsbeamten zu kooperieren, sei es um durch das freiwillige Öffnen von Türen und Schränken deren Aufbrechen zu verhindern oder durch die Preisgabe von Passwörtern die Sicherstellung der gesamten EDV entbehrlich werden zu lassen. Auch kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die gesuchten Gegenstände freiwillig herauszugeben, um das Prozedere zu beschleunigen. Denn mit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der gesuchten Gegenstände ist das Ziel der Durchsuchung erreicht und diese regelmäßig zu beenden. Letzteres kann mitunter das Auffinden von Zufallsfunden vermeiden, die ansonsten ebenfalls in Beschlag genommen werden könnten.

Regel Nr. 17

Nach der Durchsuchung sollte ausdrücklich eine **detaillierte schriftliche Dokumentation** der gesamten beschlagnahmten bzw. sichergestellten Gegenstände und Unterlagen **verlangt** werden. Auf Überlassung eines entsprechenden Verzeichnisses besteht selbst dann ein Anspruch, wenn nichts Verdächtiges gefunden wurde.

Regel Nr. 18

Von den sicherzustellenden Unterlagen sollten **Kopien angefertigt** werden. Denn nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit haben die Ermittler stets zu prüfen, ob es als mildere Maßnahme zur vollständigen Sicherstellung der Beweisgegenstände und damit des Durchsuchungszwecks genügt, lediglich eine Kopie des Datenbestandes anzufertigen und die Originale bei dem Betroffenen zu belassen. Falls der Durchsuchungsleiter auf die Mitnahme der Originalunterlagen besteht, muss es dem Betroffenen aber gestattet sein, die zur Betriebsfortführung erforderlichen Kopien anfertigen zu lassen.

Regel Nr. 19

Abschließend sollte in der Durchsuchungsniederschrift das **fehlende Einverständnis** sowohl mit der Durchsuchung an sich als auch mit der Beschlagnahme bzw. Sicherstellung der Gegenstände und Unterlagen **festgehalten** werden und keine Protokolle unterschrieben werden. Denn im Zweifel muss zuerst ein Gericht über die Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahmen entscheiden.

Alles Weitere wird Ihnen vor Ort Ihr Verteidiger erklären. Sparen Sie nicht am falschen Ende, reden Sie nicht zu viel und rufen Sie lieber zu früh als zu spät Ihren Anwalt an. Er wird alles Weitere für Sie regeln. Dafür ist er da.